

Statuten des Vereins zur Förderung des Wanderreitens in Thal

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, zum Beispiel Kassier/In oder Obmann/Obfrau, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Wanderreitens in Thal“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz und offizielle Vereinsadresse in:
Weingartenweg 12, 8051 Thal.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Region Gemeinde Thal und Umgebung (Region des Vereines).
- 1.4. Der Verein ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit zur Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 34 ff BAO ausübt.

2. Zweck des Vereines

- 2.1. Förderung der Ausübung des Pferdesportes in der freien Natur, im Gebiet der Gemeinde Thal und Umgebung (der Region des Vereines) und den darin liegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen von privaten Grundbesitzern.
- 2.2. Förderung der Akzeptanz und des wohlgesinnten Miteinanders von Pferdebesitzern mit den Einwohnern der Gemeinde, den darin liegenden Grundeigentümern und Anrainern.
- 2.3. Durch die klaren Vereinbarungen mit Grundbesitzern und die Kenntlichmachung der Reitwege, Konflikten die Basis zu entziehen, welche im Bereich der pferdeorientierten Freizeitgestaltung auftreten können.
- 2.4. Auch das Einvernehmen mit der Jagd, den Erholungssuchenden, den Sportausübenden und sonstigen Personengruppen wird angestrebt, die sich in der Natur aufhalten.
- 2.5. Förderung des Verständnisses zum Naturschutz durch das Erleben von Natur mit dem Partner Pferd und der einhergehenden Wichtigkeit des Erhaltens von natürlichen Lebensräumen.
- 2.6. Förderung des Begriffes der „Heimat“ durch ein verbindendes Element des Erlebens von Natur, Landschaft und Einwohner der Region. Dies zu gleichen Teilen für ansässige wie auch besuchende Pferdebesitzer oder Pferdeinteressierte.
- 2.7. Förderung der Tiergesundheit durch Ermöglichung des Bewegens des Lauftieres Pferd in der freien Natur und auf längeren Strecken ohne Konfliktpotential mit Grundbesitzern oder Anrainern.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Die Organisation eines regionalen Reitwegenetzes (zur Benutzung mit Pferden zum Reiten oder Fahren) innerhalb der Vereins Region, wo die Mitglieder des Vereines diese markierten und ausgewiesenen Reitwege mit ihrem Pferd nutzen dürfen.
- 3.2. Durch die Zusammenarbeit mit der Gemeinde öffentliche Wege als Teile des Reitwegenetzes zu erhalten.

- 3.3. Durch die Zusammenarbeit mit privaten Grundbesitzern, auf Basis von Gestattungsverträgen, weitere Teile des Reitwegenetzes zu erhalten die sich auf Privatgrund befinden. Durch das Mittel des Gestattungsvertrages wird die rechtliche Nutzungssituation zwischen Grundeigentümer und dem Verein für die Wegenutzung seitens der Vereinsmitglieder geregelt.
- 3.4. Durch die Vereinstätigkeit das daraus geschaffene Reitwegenetz mit Markierungen zu versehen und den Verlauf der Reitwege für Vereinsmitglieder auf entsprechenden Karten zu dokumentieren.
- 3.5. Für die das Reitwegenetz nutzenden Vereinsmitglieder Identifikationsplaketten auszustellen, welche an der Pferdeausrüstung angebracht die Mitgliedschaft im Verein anzeigt und zur Nutzung des Reitwegenetzes berechtigt.
- 3.6. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde der Vereins Region und den privaten Grundbesitzern den Zustand der im Wegenetz enthaltenen Reitwege zu überprüfen und gegebenenfalls Instandhaltungsarbeiten zu ermöglichen.
- 3.7. Durch die Einbindung in das Reitwegenetz von Pferde-Einstellbetrieben, Gasthöfen oder privaten Unterkünften, Verköstigungsstellen usw. mit Möglichkeit der Pferdeunterbringung bzw. Anbindemöglichkeiten, als Mitgliedsbetriebe, es auch zu ermöglichen mit dem Pferd weitere Distanzen auf dem Reitwegenetz zu überwinden (Wanderreiten).
- 3.8. Durch die Ausgabe von Gästepaketten eine kurzfristige Vereinsmitgliedschaft zu schaffen, welche es auch besuchenden Gästen ermöglicht das Reitwegenetz zu nutzen.
- 3.9. Durch die Möglichkeit einer unterstützenden Vereinsmitgliedschaft allen pferdeinteressierten Menschen die Mitwirkung im Verein und an den Vereinszwecken zu ermöglichen.
- 3.10. Durch Organisation von Weiterbildungsangeboten im Bereich des Pferdesportes zur Erhöhung des Kenntnisstandes von Pferdebesitzern im Bereich der Haltung, der gesunden Bewegung, der Ausbildung und dem Umgang mit dem Pferde zu verhelfen und mittels dessen einen dem Tierwohl verpflichteten Beitrag zu leisten.
- 3.11. Durch Schaffung einer gemeinsamen Informationsplattform und Produktion geeigneter Mittel (Informationsfolder, Kartenmaterial, usw) die Erreichung der Ziele des Vereins zu fördern und die Kommunikation untereinander zu verbessern.
- 3.12. Durch betriebsübergreifende Aktivitäten den Zusammenhalt aller Nutzer der Einrichtungen des Vereins und sonstiger Betroffener in der Vereinsregion zu stärken.
- 3.13. Durch Vernetzung und Bündelung von Kapazitäten und KnowHow die Sicherung des Nachwuchsfür den Pferdesport als Ganzes in der Vereinsregion zu fördern.
- 3.14. Durch vermehrte Öffentlichkeitsarbeit die Anliegen des Vereins im Sinne und zum Wohle des Vereins nach außen zu tragen und so für mehr Bewusstseinsbildung bei Außenstehenden für das Thema Pferdesport als Ganzes zu schaffen.
- 3.15. Durch mehr Präsenz in der Öffentlichkeit Berührungspunkte abzubauen, Vertrauen aufzubauen und so mögliche Konflikte aufgrund von Missverständnissen im vorhinein zu verhindern.
- 3.16. Durch Schaffung einer zentralen Ansprechperson für Konfliktthemen es den anderen Naturliebhabern, Grundbesitzern und sonstigen betroffenen Personengruppen zu erleichtern mit dem Verein in Kontakt zu treten um Anliegen zu deponieren und es so auch dem Verein zu erleichtern, auf ein geordnetes Miteinander im Sinne des Vereins hinzuwirken.

4. Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel, welche die Erreichung des Vereinszweckes unterstützen sollen, werden wie folgt aufgebracht werden:

- 4.1. Durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen von den Vereinsmitgliedern, entsprechend der Natur der einzelnen Mitgliedschaft in vom Verein bestimmten Kategorien.
- 4.2. Durch die Entgegennahme von Spenden, Sponsoreneinnahmen oder sonstigen der Verfolgung des Vereinszweckes dienlichen Zuwendungen.
- 4.3. Falls notwendig für die Schaffung und den Erhalt des Reitwegenetzes können seitens des Vereins um Subventionen von öffentlichen Stellen (National wie auch auf EU-Ebene) angesucht werden und diese bei Genehmigung zweckgebunden verwendet werden.
- 4.4. Durch Erträge aus seitens des Vereines organisierten oder abgehaltenen Veranstaltungen.

5. Arten der Mitgliedschaft

Entsprechend der Natur der Mitgliedschaft wird ein Vereinsmitglied einer von folgenden Kategorien zugeordnet:

5.1. Ordentliche Mitglieder

Sind jene Mitglieder welche - für ein oder mehrere Pferde - vom Verein eine Registrierungsplakette ausgestellt bekommen, um damit gekennzeichnet das Reitwegenetz als Vereinsmitglied zu nutzen.

Sind weiters jene Mitglieder welche einen Pferde-Einstellbetrieb, Gasthof oder private Unterkunft darstellen welche über Anbindemöglichkeit oder Unterbringung für Pferde verfügen. Diese Mitglieder werden auch Mitgliedsbetriebe genannt.

5.2. Vorübergehende Mitglieder (Gastreiter)

Sind jene Mitglieder welche - für ein oder mehrere Pferde - vom Verein eine vorübergehende Registrierungsplakette ausgestellt bekommen um damit gekennzeichnet das Reitwegenetz als Gäste für den zeitlich begrenzten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Vereinsregion zu nutzen.

Die Ausstellung der vorübergehenden Mitgliedschaft erfolgt durch dazu bevollmächtigte Mitgliedsbetriebe, endet mit Zeitablauf automatisch und ist dem Verein unverzüglich zu melden.

5.3. Außerordentliche Mitglieder

Sind jene Mitglieder welche durch ihre Mitgliedschaft die Vereinstätigkeit zur Erreichung des Vereinszweckes unterstützen ohne aktiv das Reitwegenetz nutzen zu wollen.

5.4. Ehrenmitglieder

Sind jene Mitglieder welche vom Vereinsvorstand auf Grund ihrer persönlichen Leistungen zur Erreichung des Vereinszweckes, oder durch eine spezielle Zugehörigkeit dem Vereinszweck und der Vereinstätigkeit, ernannt werden.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Dadurch dass Teile des Reitwegenetzes auf Privatgrundstücken liegen und die Nutzung dieser Wegeteile seitens Gestattungsvertrages zwischen dem Grundeigentümer und dem Verein geregelt ist, ist für die Nutzung des Reitwegenetzes eine Vereinsmitgliedschaft notwendig.

6.2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Gebietskörperschaft (insbesondere Gemeinden) werden. Für den Fall einer Ablehnung der Mitgliedschaft wird diese seitens des Vereinsvorstandes begründet werden.

6.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Unterfertigung des Beitrittsformulars.

6.4. Bei Ehrenmitgliedern beginnt die Mitgliedschaft mit Ernennung der Ehrenmitgliedschaft seitens des Vorstandes.

7. Mitgliedsbeiträge

7.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Natur der Mitgliedschaft, weiteren seitens des Vereinsvorstandes getroffenen Unterscheidungen wie in Pferdebesitzer, Mitgliedsbetriebe, Gastreiter oä. und wird seitens des Vereinsvorstandes festgelegt.

7.2. Der daraus für das Vereinsmitglied jeweilig entstehende Mitgliedsbeitrag wird möglichst mittels Barzahlung oder Überweisung bis Ende April des jeweiligen Kalenderjahres für das aktuelle Kalenderjahr seitens des Vereines eingehoben. Sollte dies nicht möglich sein, in anderer geeigneter Weise. Jedes Vereinsmitglied trägt die Sorgfalt dem Verein Adressänderungen oder Änderungen an der Kontoverbindung schriftlich bekanntzugeben.

7.3. Erfolgt während des aktuellen Kalenderjahres ein Vereinsaustritt erfolgt keine aliquote Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

7.4. Die Mitgliedsbeiträge für vorübergehende Mitglieder werden seitens der ausgebenden Mitgliedsbetriebe eingehoben und unverzüglich an den Verein weitergeleitet.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt - mitgeteilt in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand – oder den Tod des Vereinsmitgliedes. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 8.2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 8.3. Auch kann eine Vereinsmitgliedschaft auf Grund eines Ausschlusses vom Verein, getroffen durch den Vereinsvorstand, beendet werden. Eine solcherart getroffene Beendigung der Mitgliedschaft wird seitens des Vereinsvorstandes begründet und darf seitens des betroffenen Vereinsmitgliedes im Rahmen der nächsten darauf folgenden Generalversammlung beeinsprucht werden. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte, wie auch bis zum Zeitpunkt einer damit verbundenen endgültigen Entscheidung.
- 8.4. Eine Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Fällen auf Antrag des Vereinsvorstandes und Bestätigung in der Generalversammlung beendet werden.
- 8.5. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, oder dem entsprechenden Ausfall der damit verbundenen Kontolastschrift mit Datum des Ausfalles der Kontolastschrift. Der Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag für das entsprechende Jahr bleibt in diesem Fall dennoch bestehen und kann vom Verein zwangsweise eingetrieben werden. Zahlungserinnerungen werden seitens des Vereines keine ausgestellt.
- 8.6. Die Mitgliedschaft bei vorübergehenden Mitgliedern endet mit Zeitablauf.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1. Alle Mitglieder verpflichten sich – speziell wenn am Reitwegenetz unterwegs – entsprechend der Vereinsinteressen zu verhalten, immer die Interessen des Vereines zu fördern und alle Handlungen zu unterlassen die dem Ansehen oder den Zweck des Vereines schaden könnten. Diese ergeben sich aus dem allgemeinen Wesen des Vereins, insbesondere aus den festgelegten Fair Play Regeln für ein geordnetes Miteinander.
- 9.2. Die Vereinsstatuten stellen das Regelwerk des Vereines dar, Beschlüsse des Vereinsvorstandes regeln die Vereinstätigkeit und sind somit seitens jedes Mitgliedes zu beachten und zu respektieren.
- 9.3. Zustellungen an die Vereinsmitglieder gelten als zugegangen, wenn diese mittels nicht eingeschriebenen Briefes, per E-Mail oder sonstigen elektronischen Postwegen an die zuletzt vom Mitglied angegebene Adresse bzw. Telefonnummer gesendet werden.
- 9.4. **Ordentliche Mitglieder**
Diese sind berechtigt das vom Verein organisierte Reitwegenetz zu nutzen, sowie alle weiteren vom Verein gestellten Dienste und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Weiters erhalten diese Stimmrecht in der Generalversammlung und sind dadurch berechtigt vom aktiven und passiven Wahlrecht in der Generalversammlung Gebrauch zu machen.
Als Mitgliedsbetriebe vom Verein bezeichnete Mitglieder verpflichten sich an vorübergehende Mitglieder (Gäste der Region des Vereines) entsprechende Registrierungsplaketten auszustellen, Reitwegekarten auszugeben, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag einzuheben und mit Rat- und Tat gastfreundlich deren Aufenthalt zu unterstützen.
Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zu einem dem Vereinszweck entsprechenden Verhalten, das Vereinsinteresse aktiv zu unterstützen wie auch für das pünktliche Einlangen des Mitgliedsbeitrags Sorge zu tragen.
- 9.5. **Vorübergehende Mitglieder**
Diese sind berechtigt das vom Verein organisierte Reitwegenetz zu nutzen, sowie alle weiteren vom Verein gestellten Dienste und Leistungen für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Region des Vereines in Anspruch zu nehmen.
Diese erhalten kein Stimmrecht auf der Generalversammlung, ausgenommen sie treten dem Verein als ordentliches Mitglied bei.
- 9.6. **Außerordentliche Mitglieder**
Diese erhalten beratende Stimme in der Generalversammlung.

Jedes außerordentliche Mitglied verpflichtet sich zu einem dem Vereinszweck entsprechenden Verhalten und das Vereinsinteresse aktiv zu unterstützen. Sofern ein Mitgliedsbeitrag vereinbart wurde, trägt dieses Mitglied ebenfalls Sorge über das pünktliche Einlangen des Mitgliedsbeitrages.

9.7. Ehrenmitglieder

Diese dürfen den Vereinsvorstand in seiner Tätigkeit unterstützen, und dem Verein mit Rat und Tat in der Vereinstätigkeit zu Verfügung stehen.

Diese erhalten beratende Stimme in der Generalversammlung, haben aber kein Stimmrecht.

10. Vereinsorgane

Als Organe des Vereines gelten:

- 10.1. Die Generalversammlung
- 10.2. Der Vorstand
- 10.3. Die Rechnungsprüfer

11. Die Generalversammlung

- 11.1. Eine ordentliche Generalversammlung des Vereines wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten. Diese wird vom Vereinsvorstand mindestens einen Monat vor dem eigentlichen Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (via Email oä) einberufen.
- 11.2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vereinsvorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder, oder auf Verlangen eines Mitglieds des Vereinsvorstandes oder der Rechnungsprüfer, oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages stattfinden.
- 11.3. Eine Neuwahl des Vereinsvorstandes ist gemäß der Funktionsperiode des Vereinsvorstandes im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung vorgesehen. Auf Beschluss des Vereinsvorstandes kann eine Neuwahl auch auf eine frühere ordentliche Generalversammlung vorgezogen werden sollte dies durch personelle Änderungen im Vereinsvorstand notwendig werden.
- 11.4. Teilnahmeberechtigt an einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind nur die als ordentliche Mitglieder geführten Vereinsmitglieder. Den Vorsitz führt der Obmann des Vereines, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
- 11.5. Anträge an die Generalversammlung seitens der Vereinsmitglieder müssen mindestens 1 Woche vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich übermittelt werden.
- 11.6. Die Tagesordnung der Generalversammlung hat folgenden Inhalt mindestens zu enthalten:
 - 11.6.1. Die Genehmigung des letzten Protokolls
 - 11.6.2. Erstattung und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - 11.6.3. Falls notwendig, die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
 - 11.6.4. Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
 - 11.6.5. Entlastung des Vereinsvorstandes
 - 11.6.6. Allfälliges
- 11.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse für die Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

12. Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus folgenden natürlichen Personen:
 - 12.1.1. Dem Obmann (oder der Obfrau gleichermaßen) und seinem Stellvertreter. Diese sind bei Beschlüssen des Vorstandes stimmberechtigt.
 - 12.1.2. Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter. Diese sind bei Beschlüssen des Vorstandes stimmberechtigt.
 - 12.1.3. Dem Kassier und dessen Stellvertreter. Diese sind bei Beschlüssen des Vorstandes stimmberechtigt.
 - 12.1.4. Den Vereinshelfern in Form von kooptierten Vereinsmitgliedern. Diese haben beratende und unterstützende Funktion und diese erhalten kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstandes.
- 12.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Grundsätzlich ist die Funktion des Vorstandes ehrenamtlich und eventuelle Aufwandsentschädigungen beschließt die Generalversammlung.
- 12.4. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:
 - 12.4.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - 12.4.2. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - 12.4.3. Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeiten, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - 12.4.4. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - 12.4.5. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - 12.4.6. Verwaltung des Vereinsvermögens. Dem Vorstand obliegt es, einen Beschluss zu fassen, über welche Beträge der Vereinsobmann alleine ohne die Beschlussfassung des Vorstandes verfügen kann.
 - 12.4.7. Ablehnung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 12.4.8. Die Veranlassung und Bestellung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- 12.5. Der Vorstand wird vom Vereinsobmann geführt, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Kommt kein mehrheitlicher Beschluss zustande, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 12.6. Der Vorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- 12.7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsobmann. Vorschläge zur Änderung der Agenden und Vorgangsweise des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen zu Beschlüssen haben mit Handzeichen zu erfolgen. Die Vereinshelfer haben beratende Funktion und sind daher nicht stimmberechtigt.
- 12.8. Die Funktionsdauer des bestellten Vereinsvorstandes beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitig notwendigen Neuwahlen verlängert sich nicht automatisch dessen Funktionsdauer. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- 12.8.1. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber erklären, aber der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- 12.8.2. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand, oder einzelne Mitglieder daraus, jederzeit des Amtes entheben. Dafür muss mehr als die Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung anwesend sein und eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Enthebung des Vorstandes stimmen.
- 12.8.3. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Verein bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

13. Der Obmann

- 13.1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 13.2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen schriftliche Ausfertigungen den Unterschriften des Obmanns und des Kassiers.
- 13.3. Der Obmann sorgt für eine nach den Vereinsstatuten und den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung des Vereins. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- 13.4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Im Fall der Verhinderung des Obmanns tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

14. Der Schriftführer

- 14.1. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.
- 14.2. Im Fall der Verhinderung des Schriftführers tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

15. Der Kassier

- 15.1. Der Kassier sorgt für die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist dafür dem Verein gegenüber verantwortlich. Durch laufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben hat er für das Rechnungswesen zu sorgen.
- 15.2. Zum Ende des Rechnungsjahres ist eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 15.3. Im Fall der Verhinderung des Kassiers tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der Vereinsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 16.3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktrittes der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.
- 16.4. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

17. Die Vereinshelfer

- 17.1. Vereinshelfer sind jene Vereinsmitglieder, die im Einvernehmen mit dem Vorstand und vom Vereinsobmann zur Unterstützung der Vereinstätigkeit beigezogen (kooptiert) werden.
- 17.2. Vereinshelfer können jederzeit vom Vereinsvorstand bestellt oder wieder abbestellt werden.
- 17.3. Die Aufgaben eines einzelnen Vereinshelfers werden mit dem Vorstand vereinbart, dies kann von Einzelprojekten bis zu dauernder Unterstützung in der Vereinstätigkeit reichen.
- 17.4. Die Vereinshelfer unterstützen den Vereinszweck tatkräftig und in Absprache mit dem Vereinsvorstand.

18. Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- 18.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- 18.3. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter dem Vorstand schriftlich namhaft macht.
- 18.4. Der Vorstand wird danach den anderen Streitteil innerhalb sieben Tage verständigen innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ausgewähltes ordentliches Mitglied als Schiedsrichter dem Vorstand zu nennen.
- 18.5. Die solcherart bestimmten zwei Schiedsrichter werden innerhalb sieben Tage seitens des Vorstandes verständigt ihrerseits innerhalb von 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied dem Vorstand zu nennen. Dieser Schiedsrichter wird zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernannt.
- 18.6. Bei Stimmengleichheit die während der Wahl der Schiedsrichter eintritt entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 18.7. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 18.8. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19. Auflösung des Vereines

- 19.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2. Diese Generalversammlung hat auch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 19.3. Bei freiwilliger Auflösung des Vereines oder bei Wegfall oder Änderung des bisherigen begünstigten Zwecks oder im Fall der behördlichen Aufhebung des Vereines ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige (oder kirchliche) Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Das verbleibende Vereinsvermögen soll primär gemeinnützigen Organisationen des Tierschutzes iSd §34 BAO zufallen bzw Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken, soweit möglich und erlaubt. Das Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form Vereinsmitgliedern persönlich zugute kommen.

Gegenständliche Statuten wurden in der Generalversammlung am 24.06.2019 einstimmig beschlossen.

Georg Baumgartner, eh.
Der Obmann

Martina Hasiba-Gruber, eh.
Die Schriftführerin